

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Per E-Mail an
BR-Geschaefte_Covid@bag.admin.ch

Liestal, 22. November 2022
RR/VGD

Konsultationsantwort zur Finanzierung der Covid-19-Impfung: Verlängerung Vergütungsbestimmungen der Epidemienverordnung und Anpassung Abgabepauschale für Impfstoff 2023, Konsultationsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat uns am 11. November 2022 Unterlagen zur die Konsultation der Kantone betreffend «Finanzierung der Covid-19-Impfung: Verlängerung Vergütungsbestimmungen der Epidemienverordnung und Anpassung Abgabepauschale für Impfstoff 2023» zugeschickt. Zur Einreichung der Konsultationsantworten wurde eine Frist bis zum 25. November 2022, 12.00 Uhr, gewährt. Damit ist das Amt unserer mehrfach geäusserten Erwartung erneut nicht nachgekommen, dass auch für Konsultationsverfahren angemessene Fristen veranschlagt werden, damit die kantonsinternen Administrativverfahren ordentlich durchlaufen werden können.

Einleitende Bemerkungen:

Der Regierungsrat erwartet, dass die Handhabung der COVID-19-Impfung im Verlauf der ersten Hälfte des Jahres 2023 entlang der ordentlichen Logistik- und Finanzstrukturen erfolgen kann, wie sie für den Vertrieb und die Abgabe von Arzneimitteln gemäss der Heilmittel- und Krankenversicherungsgesetzgebung vorgesehen sind.

Zu den konkreten Fragen des BAG nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Konkrete Fragen des BAG:	Antworten des Kantons Basel-Landschaft
Ist der Kanton mit der Verlängerung von Artikel 64a, 64b und 64c EpV, Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe p MWSTV bis Ende 2023 einverstanden? Ja/Nein	Nein. Der Regierungsrat fordert den Bundesrat auf alle Anstrengungen zu unternehmen, dass die COVID-19-Impfung ab dem zweiten Quartal 2023 entlang der ordentlichen Vertriebs- und Finanzierungsprozesse erfolgen kann.
Ist der Kanton mit der Anpassung von Artikel 64c EpV dahingehend einverstanden, dass die Kostenübernahme von Covid-19-Impfungen durch den Bund für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nicht mehr verlängert werden soll? Ja/Nein	Ja.

<p>Ist der Kanton mit der Verlängerung und Anpassung von Artikel 64dbis EpV dahingehend einverstanden, dass auch andere und nicht zur Bevölkerung gehörende Personengruppen ohne OKP-Versicherungen Zugang zur Covid-19-Impfung gegen Bezahlung erhalten (d.h. Auslandschweizerinnen und -schweizer sowie Touristinnen und Touristen)?</p>	<p>Ja. Allerdings fordert der Regierungsrat den Bundesrat auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, damit die COVID-19-Impfung ab dem zweiten Quartal 2023 entlang der ordentlichen Vertriebs- und Finanzierungsprozesse erfolgen kann.</p>
<p>Ist der Kanton damit einverstanden, dass die Impfstoffpauschale für Selbstzahler nach Artikel 64dbis Absatz 2 EpV je Impfstoff-Dosis für das Jahr 2023 auf CHF 30 festgelegt wird? Ja/Nein</p>	<p>Nein. Die Festlegung einer Impfstoffpauschale für Selbstzahler muss sich an den tatsächlichen Impfkosten ausrichten, welche heute erfahrungsgemäss höher zu liegen kommen als 30 Franken. Andernfalls sind insbesondere die administrativen und logistischen Prozesse im Zusammenhang mit der COVID-19 Impfung entsprechend zu vereinfachen.</p>

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, um Berücksichtigung der vorliegenden Rückmeldung des Kantons Basel-Landschaft, die soweit möglich, auch im «Umfragetool» des BAG eingegeben wird.

Hochachtungsvoll

Katrin Schweizer
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Kopie an:

– GDK, per Mail an office@gdk-cds.ch